



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Jahrestagung

umweltstrafrechtliche Verantwortlichkeit techn. Dezernenten

Herdecke, 22. September 2015

Referent:
RA/FAStrafR/FASteuerR Dr. Frank Heerspink

Der Fall

Ein **UNI**-Gebäude wird abgerissen, Abbruch muss entsorgt werden.

Abfallbeauftragter **A** nimmt als einfacher Angestellter die Aufgaben gem. § 60 KrWG wahr, fühlt sich vorliegend aber überfordert.

Dezernent **D** beauftragt die **iGITT**-GmbH – *kein zert. Entsorgungsfachbetrieb* – mit der Abfallqualifizierung und Vorbereitung des Genehmigungsprozesses.

Abteilungsleiter **L** unterzeichnet den entsprechend der fehlerhaften Beratung seitens iGITT von **A** ausgefüllten Entsorgungsnachweis (EN).

Gemäß EN gelangt der Abbruch als Bauschutt in den Straßenbau. Tatsächlich: **Sondermüll.**

Rechtliche Beurteilung

„Entsorgung“ von Sondermüll als Straßenbaumaterial

- nachhaltig bodengefährdender Abfall
- Verwertung außerhalb zugelassener Anlage

⇒ § 69 KrWG: Ordnungswidrigkeit (bis 100 TEUR)

⇒ § 326 StGB: Strafbarkeit (bis 5 Jahre)

Wer ist für die Straftat verantwortlich?

Akteure

- UNI / Kanzler: primäre Abfallverantwortliche
Beauftragung von iGITT
- ~~• iGITT/ Mitarbeiter: falsche Abfallbeurteilung~~
- A: Abfallbeauftragter
Ersteller des fehlerhaften EN
- L: Unterzeichner des fehlerhaften EN
- D: Auswahl von iGITT
Organisationsverantwortung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Abfallbeauftragter A

§ 60 KrWG Aufgaben des Abfallbeauftragten

(1) Der Abfallbeauftragte **berät** ...

Grds.:

Beratung \neq Entscheidung \neq Verantwortung \Rightarrow Strafe (-)

Ausn.:

- konkrete Handlung war vors./ fahrl. strafbar
hier: Sekretariatsarbeit ohne bessere Erkenntnis
 \Rightarrow keine Strafbarkeit
- anderweitige Entscheidungs-/ Leitungsbefugnisse

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Abteilungsleiter L

- **Täter** iSd. § 326 StGB ?
„Wer“ = Jedermansdelikt ≠ Sonderdelikt (§§ 14 StGB, 9 OWiG)
 - **Obj. Tb:** Unterzeichnung EN = kausal für Entsorgung (+)
 - **Subj. Tb**
 - Vorsatz (-)
 - Fahrl. (-)
- iGITT ≠ zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
Aber: L hat auf die Auswahl seitens seines
Vorgesetzten D vertraut und durfte dies auch
(**Vertrauensgrds.**).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Dezernent D

- **Obj. Tb (+)**
Auswahl eines nicht zertifizierten Unternehmens
= kausal für die fehlerhafte Abfallentsorgung
- **Subj. Tb**
 - Vorsatz (-)
 - Fahrl. (+)
Er hat auf iGITT vertraut.
Durfte er dies aber auch?
Kein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb!
Darauf hätte D achten müssen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Kanzler K

- **Obj. Tb (+)**
Beauftragung eines nicht zertifizierten Unternehmens
= kausal für die fehlerhafte Abfallentsorgung
- **Subj. Tb**
 - Vorsatz (-)
 - Fahrl. (-)
Er hat auf D vertraut.
Durfte er dies aber auch?
D bislang stets zuverlässig, es gab nie Anlass zur Kritik.
K durfte auf Vorschlag von D **vertrauen**.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit UNI

- Keine „Strafe“ gegen juristische Personen
 - Strafe = „ethisches Unwerturteil“
 - Nur Menschen haben die Fähigkeit, sich nach ethischen Prinzipien zu richten.
 - Daran können Ethikrichtlinien nichts ändern.
 - Allerdings: In vielen Nachbarstaaten existiert Unternehmensstrafrecht.
 - In Deutschland wird Einführung diskutiert.
- Unternehmensstrafrecht = Nullum
- Aber: Ordnungswidrigkeitenrecht

Strafrechtliche Verantwortlichkeit UNI

- Ordnungswidrigkeitenrecht gilt auch für jur. Pers.
- § 326 StGB ≠ OWi
- ABER: D = **Leitungsperson**
 - § 30 OWiG: *Hat jemand (als) Person, die für die Leitung des Betriebs ... verantwortlich handelt, ... eine Straftat ... begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person ... treffen, verletzt worden sind ... so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.*
 - Geldbuße bis **10 Mio. €**
 - **P.: persönliche Haftung**

VARIANTE Kanzler

- iGITT ist zertifiziert, als D dem K den Vertragsentwurf übermittelt.
- Als K dann kurze Zeit später iGITT beauftragt, ist zwischenzeitlich öffentlich bekannt geworden, dass diese massiv Fachpersonal eingespart hat und es daher bei anderen Maßnahmen zu Fehlern gekommen ist.
- D durfte vertrauen (Zertifikat) \Rightarrow Fahrl./ § 326 StGB (-)
- K durfte nicht mehr vertrauen (Presse) \Rightarrow § 326 StGB (+)

Referenten



Dr. Frank Heerspink

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 117

Telefax: +49 (0)2 21 / 92 08 1 88117

Email: hp@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de



Kanzlei: Kontakt

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sachsenring 69
50677 Köln

Telefon: +49 (0) 221 / 9 20 81-0

Telefax: +49 (0) 221 / 9 20 81-91

E-Mail: koeln@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de



Kanzlei: Profil

Seit gut **40 Jahren** vertreten wir mit rund **40 Berufsträgern** und etwa 100 Mitarbeitern an den Standorten Köln, Berlin, Leipzig, Düsseldorf, Stuttgart und München sowie **internationalen Kooperationspartnern** unsere Mandanten in den Fachbereichen

- Unternehmen und Steuern
- Immobilien und Bau
- Versicherungen
- Unternehmerfamilien und Privatkunden